

7. Bewilligungsstellen

¹Bewilligungsstellen sind die Regierungen. ²Die Bewilligungsstelle berät und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der Antragstellung. ³Die Bewilligungsstelle prüft die Fördervoraussetzungen und wählt die Maßnahmen unter Hinzuziehung eines Beirats im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aus. ⁴Dabei darf die Anzahl der in einem Regierungsbezirk zur Förderung ausgewählten Maßnahmen höchstens halb so groß sein wie die Anzahl der Kommunen in diesem Regierungsbezirk. ⁵Die Bewilligungsstelle führt das Bewilligungsverfahren durch, überwacht den Baufortschritt, veranlasst die Auszahlung der Fördermittel und prüft den Verwendungsnachweis.